

## Auszug / VSBMO/ § 15

### § 15

#### Aufgaben

(1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit können folgende Aufgaben zur Mitwirkung oder Leitung übertragen werden:

- a) Wortverkündigung, besonders in Andachten, Bibelstunden, Schulgottesdiensten, Kindergottesdiensten (einschließlich der Vorbereitung der Mitarbeitenden) und Gemeindegruppen; die Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>1</sup> über die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes sowie der Ordnung für den Predigtdienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit<sup>2</sup> vom 12. Februar 1992 (KABl. S. 38) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt;
- b) Gruppenarbeit und offene Arbeit für alle Altersstufen;
- c) kirchlicher Unterricht im Rahmen des Kirchengesetzes über die Ordnung des kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen<sup>3</sup> vom 28. Oktober 1988 (KABl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung und Evangelische Religionslehre an Schulen, soweit Unterrichtserlaubnis erteilt ist;
- d) Seelsorge und Beistand und Beratung an einzelnen und Gruppen durch Besuchsdienst und in Sprechstunden;
- e) volksmissionarische Aufgaben;
- f) diakonische Aufgaben;
- g) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Freizeiten, Feriengemeinschaften und Studienfahrten;
- h) Vorbereitung und Durchführung von Seminarreihen und Aktionen;
- i) Gewinnung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- k) Jugend- und Erwachsenenbildung;
- l) Mitarbeit in der Verwaltung in begrenztem Umfang für den eigenen Arbeitsbereich;
- m) Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu Gruppen anderer Konfessionen sowie zu kommunalen Gruppen und Dienststellen;
- n) Mitwirkung in übergemeindlichen kirchlichen Ausschüssen sowie in öffentlichen Ausschüssen;
- o) bei entsprechender Vorbildung:
  - kirchenmusikalische Aufgaben (Dienst der Organistinnen und Organisten, Chorleitung u.a.)
  - Leitung von Heimen und anderen Einrichtungen des Anstellungsträgers;
- p) andere der Ausbildung entsprechende Aufgaben.

(2) <sup>1</sup> In einer schriftlichen Dienstanweisung nach dem Muster der Anlage 3 ist zu bestimmen, welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben die einzelne Mitarbeiterin oder der einzelne Mitarbeiter wahrzunehmen hat. <sup>2</sup> Inhalt und Umfang sind festzulegen. <sup>3</sup> In der Dienstanweisung ist auch anzugeben, wer der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Weisungen für ihre oder seine Arbeit geben kann. <sup>4</sup> Im Rahmen dieser Weisungen nimmt die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter ihre oder seine Aufgaben selbstständig wahr. <sup>5</sup> Die Dienstanweisung und ihre Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt.

(3) <sup>1</sup> Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag Gelegenheit zu geben, dem Leitungsorgan in einer Sitzung einen Arbeitsbericht zu geben. <sup>2</sup> Sie sind zu Verhandlungen des Leitungsorgans über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. <sup>3</sup> Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. <sup>4</sup> Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

---

1 Nr. 1 der Loseblattsammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

2 Nr. 245 der Loseblattsammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

3 Nr. 250 der Loseblattsammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“